



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 121. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. August 2021, 14:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)	
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)	
Abg. Birgit Herdejürgen (SPD)	i. V. von Abg. Kathrin Bockey
Abg. Stefan Weber (SPD)	i. V. von Abg. Thomas Rother
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. von Abg. Aminata Touré
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)	
Abg. Lars Harms (SSW)	

Fehlende Abgeordnete

Abg. Lukas Kilian (CDU)
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	4
	Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2681	
2.	§ 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) verschärfen	26
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3037	
3.	Verschiedenes	27

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2681](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/5447](#), [19/5518](#), [19/5525](#), [19/5545](#), [19/5575](#),
[19/5590](#), [19/5634](#), [19/5642](#), [19/5643](#), [19/5644](#),
[19/5645](#), [19/5646](#), [19/5647](#), [19/5651](#), [19/5652](#),
[19/5653](#), [19/5657](#), [19/5664](#), [19/5665](#), [19/5692](#),
[19/5699](#), [19/5714](#), [19/5715](#), [19/5745](#), [19/5941](#)
(neu), [19/6006](#), [19/6031](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

[Umdruck 19/5634](#)

Herr Dr. Reimann, Referent des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags, führt aus, im Zuge der vorgesehenen Regelungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf würden keine neuen Aufgaben für kommunale Behörden auf den Weg gebracht beziehungsweise bestehende Aufgaben nicht geändert. Gleichwohl seien die Kommunen im Bereich der Resozialisierung, des Opferschutzes und der Wiedereingliederung von haftentlassenen Personen in den Sozialräumen in vielfältiger Weise betroffen und engagiert. Sie würden vor zahlreiche Herausforderungen gestellt, die sie bewältigen müssten. In diesem Zusammenhang nenne er nur die Wohnungsproblematik. Einige Kommunen seien dazu übergegangen, die Mietkosten während einer kurzen Haftstrafe in geeigneten Fällen weiterzuzahlen, damit der Probandin oder dem Probanden anschließend die Wohnung wieder zur Verfügung stehe und sie beziehungsweise er wieder eingegliedert werden könne. Dies müsse im Einzelfall sehr gründlich abgewogen werden. In einzelnen Fällen sei es aber auch wenig hilfreich, wenn die Probandin oder der Proband an den ehemaligen Wohnort zurückkehre.

Aus der Sicht der kommunalen Landesverbände sei es wichtig, dass zwischen den verschiedenen Institutionen, nämlich einerseits den Justizbehörden und den freien Trägern, die mit der Wiedereingliederung, der Resozialisierung und dem Opferschutz befasst seien, und andererseits den kommunalen Behörden, eine enge Kommunikation und ein reger Austausch gepflegt würden, um Missverständnisse zu vermeiden. Dadurch sollten Streitigkeiten über Zuständigkeiten sowie ein Hin- und Herschieben von Aufgaben und letztlich auch von Personen zwischen kommunalen Behörden, Justizbehörden und freien Trägern vermieden werden. Derartige Auseinandersetzungen hülften weder den haftentlassenen Personen noch dem sozialen Umfeld in den Kommunen.

Eine enge Kommunikation sei insbesondere dann erforderlich, wenn haftentlassene Personen zur Resozialisierung auch Sozialleistungen erhalten sollten. Es gebe immer wieder Fälle, in denen Haftentlassungen mit der Auflage erfolgten, eine bestimmte Leistung, zum Beispiel die Jugend- beziehungsweise die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, in Anspruch zu nehmen. Für die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen und damit auch für die Gewährung seien allein die kommunalen Träger der Jugend- und der Eingliederungshilfe zuständig. Dem freien Träger liege aber oftmals keine Bewilligung der zuständigen Stelle in der Kommune vor. Da es hier getrennte Zuständigkeiten gebe, bedürfe es einer besonders engen Kommunikation.

Eine Sozialleistung müsse die Resozialisierung unterstützen. Dies betreffe vor allem die Leistungen zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Aufgabe kommunaler Sozialleistungen sei es aber nicht, die Resozialisierung selbst zu übernehmen. Diese Thematik werde im Zusammenhang mit der Gewährung von Eingliederungshilfe für Haftentlassene und für Entlassene aus dem Maßregelvollzug immer wieder deutlich.

Im Bereich des Maßregelvollzugs der Landesregierung gebe es die starke Erwartungshaltung, dass sich die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, nämlich die Kreise und kreisfreien Städte im Land, der Probandinnen und Probanden annähmen und ihnen Leistungen gewährten. Dabei schwinde nach Wahrnehmung der kommunalen Landesverbände auch immer ein Stück weit die Erwartung mit, dass die kommunalen Träger mehr tun sollten, als nur die Teilhabe, die beispielsweise aufgrund einer Behinderung beeinträchtigt sei, zu ermöglichen. Vielmehr solle auch die Teilhabe, die aufgrund einer vorangegangenen Haft oder des Maßregel-

vollzugs beeinträchtigt sei, wiederhergestellt werden. Die Träger der Eingliederungshilfe gerieten dadurch in eine Situation, in der sie sich dem Druck ausgesetzt fühlten, zumindest mittelbar zur Sicherheit der Bevölkerung vor Haftentlassenen etwas beitragen zu müssen, die möglicherweise einer Rückfallgefahr unterlägen. Dies betreffe insbesondere die Fälle des Maßregelvollzugs, bei dem eine Entlassung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nun sehr viel früher in Erwägung gezogen werden müsse. Die kommunalen Landesverbände stellten vor diesem Hintergrund klar, dass die Eingliederungshilfe nicht für jede Eingliederung in die Gesellschaft aus irgendeinem Grund gewährt werde, sondern dass sie lediglich an eine Behinderung oder an eine drohende Behinderung anknüpfen könne.

Eine frühe Kontaktaufnahme und frühzeitige Antragstellung durch Bewährungsdienste beziehungsweise Soziale Dienste der Justiz noch zum Zeitpunkt des Haftvollzugs bei anstehender Entlassung mit den Trägern der Sozialleistungen seien sachgerecht. Die Kommunen betrieben dann mit den Probandinnen und Probanden eine Hilfeplanung, die notfalls auch noch im Vollzug stattfinden könne, und überlegten, welche Sozialleistung geeignet sei, um einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen.

Er wolle an dieser Stelle noch auf andere kommunikative Aspekte hinweisen. Sozialbehörden, insbesondere Jugendämter, die nach dem SGB VIII auch für den Kinder- und Jugendschutz zuständig seien, erführen gelegentlich von Fällen bevorstehender Haftentlassungen hauptsächlich von Probanden, die wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt worden seien. In diesem Zusammenhang werde bislang vonseiten der Strafvollstreckungskammern eine mehr oder weniger nichtssagende Entlassungsmitteilung an die Jugendämter übermittelt. In diesen Situationen stelle sich die Frage, was Sozialbehörden mit solchen Informationen anfangen sollten. Er könne sehr wohl das Bedürfnis der Justizbehörden verstehen, sich davor zu schützen, dass etwas passiere und es dann womöglich heiße, niemand habe die Jugendhilfe informiert. Wenn aber die Sozialbehörden eine Information erhielten, mit der sie nichts anfangen könnten, weil sie nicht wüssten, ob eine Gefahr drohe und, wenn ja, wo und in welcher Form, dann sei diese Information nicht nur nicht hilfreich, sondern auch schädlich, weil sie zu einer erheblichen Verunsicherung der Fachkräfte und der ohnehin vulnerablen Jugendhilfelandchaft insgesamt beitrage.

Insofern bitte er um eine stringente, gute und zielorientierte Kommunikation zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, der Bewährungshilfe, den Resozialisierungsdienststellen der Jus-

tizbehörden und den Sozialleistungsträgern. Es müssten beiderseits klare Erwartungshaltungen formuliert und kommuniziert werden, was der eine vom anderen wolle und was mit der jeweiligen Information geschehen solle, selbstverständlich immer unter Einhaltung der Datenschutzaspekte.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/5699](#)

(per Video)

Frau Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz, hebt drei Schwerpunkte aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5699](#), hervor (Sprechzettel siehe Anlage).

Frau Körffer, stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz, äußert, hinsichtlich des Informationsflusses an Jugendämter stelle sich die Frage, wer sie informiere. Derjenige, der dies tue, brauche dafür eine Rechtsgrundlage. Für die ambulanten Dienste der Justiz sei die Rechtsgrundlage dort zu finden. Dies gehöre zu dem Themenkomplex Übermittlungsbefugnisse. Auch die Jugendämter seien als Empfänger von Daten vorgesehen. Hierfür sei allerdings der jeweilige Bedarf darzulegen, der auch auf seine Nachvollziehbarkeit hin überprüfbar sein müsse. Auch müsse eine Verhältnismäßigkeit der Regelung hergestellt werden. Es brauche eine Balance bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringenden und ihren Probandinnen und Probanden einerseits und den Erfordernissen, zum Beispiel zur Gefahrenabwehr, andererseits.

Der Gesetzentwurf enthalte auch eine speziellere Regelung für die Fallkonferenzen. In diesem Zusammenhang müsse noch geprüft werden, ob dies nicht schon in § 56 des Entwurfs abgebildet sei.

Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

[Umdruck 19/5575](#)

Frau Stenken, Landesvorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/5575](#),

vor. Sie geht dabei insbesondere auf die Einführung eines Resozialisierungsplans in § 17 sowie auf die grundsätzliche Veränderung der Struktur der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein durch die künftige Abschaffung der richterlichen Referentinnen und Referenten zugunsten von sozialpädagogischen Fachvorgesetzten ein. Sie appelliert, nicht zuzulassen, dass die bewährte und anerkannte Arbeitsstruktur zugunsten eines Systems zerschlagen werde, das nicht mehr Erfolg verspreche, sondern stattdessen den enormen finanziellen Aufwand von mindestens 250.000 € pro Jahr bedeute, und das ohne einen tatsächlichen Nutzen sei. Bis heute sei die geplante Umstrukturierung nicht begründet worden. Ein Nachweis, dass das bestehende System mangelhaft sei, oder gar eine Fehleranalyse liege nicht vor. Deshalb erscheine die vorgesehene Umstrukturierung allein politisch motiviert und willkürlich.

Herr Ricken (Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg) und Frau Grote-Kux (Soziale Dienste der Justiz Berlin) würden im weiteren Verlauf der Anhörung sicherlich zum Ausdruck bringen, dass die Einführung von sozialpädagogischen Fachvorgesetzten sowie eines Resozialisierungsplans zu einer deutlich besseren und effektiveren Resozialisierungsarbeit in Schleswig-Holstein führen werde. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bezweifle dies. Die Organisationsstruktur der Bewährungshilfe in den einzelnen Bundesländern sei vielfältig. Jedes Bundesland habe seine eigenen politischen, sozialen und geografischen Gegebenheiten. Insbesondere Baden-Württemberg weise eine sehr individuelle Entwicklungsgeschichte auf. Daher seien ein unmittelbarer Vergleich und vor allem auch die Übertragung eines Systems von einem Bundesland auf ein anderes kaum möglich.

Ihrer Meinung nach wäre es gut gewesen, wenn auch andere Bundesländer und vor allem die jeweiligen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu dieser Thematik befragt worden wären. Die Rückmeldungen der Berufsverbände beispielsweise aus Niedersachsen und Brandenburg seien in Bezug auf die Fachvorgesetzten und den Resozialisierungsplan deutlich anders als aus Baden-Württemberg und Berlin. In Rheinland-Pfalz werde weiterhin erfolgreich im Sprechersystem gearbeitet.

Es wäre wünschenswert, wenn Herr Ricken und Frau Grote-Kux Zahlenmaterial mitbrächten, welches belege, dass eine Strukturveränderung mit einer weiteren Hierarchisierung und einem erhöhten Formalismus niedrige Widerrufszahlen und eine verringerte Rückfallkriminalität nach sich ziehe. Nur dies könne letztlich ein ausschlaggebendes Argument für eine Strukturveränderung sein. Nach ihrem Kenntnisstand gebe es solche Zahlen nicht.

Die Haltung der Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer insbesondere zur Strukturfrage werde von der Präsidentin und den Präsidenten der Landgerichte in Schleswig-Holstein unterstützt, ebenso vom Schleswig-Holsteinischen Richterverband, der Neuen Richtervereinigung und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Sofern der Landtag den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung verabschiede, werde eine hoffentlich baldige Evaluation entsprechende Zahlen zutage fördern. Sie sage voraus, dass das Ergebnis keinen nennenswerten Zugewinn ergeben werde. Daher empfehle sie dringend eine vergleichende Untersuchung der Zahlen vor der Einführung der neuen Strukturen, möglicherweise auch in Form eines Modellprojekts. Die dann vorliegenden Zahlen wären eine solide Grundlage für eine Entscheidung hinsichtlich einer Strukturveränderung.

Herr Hoffmann, Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, betont, für die Bewährungshilfe sei in Zukunft eine noch bessere technische Ausstattung erforderlich. Auch bedürfe es mehr Fortbildungsmaßnahmen und Supervision. Dies alles wäre seiner Ansicht nach durchaus möglich, wenn dafür die Mittel eingesetzt würden, die nun nach den Vorstellungen der Landesregierung für die neuen sozialpädagogischen Fachvorgesetzten ausgegeben werden sollten.

Er habe zehn Jahre lang in einer Justizvollzugsanstalt gearbeitet und seinerzeit sehr viele Beschwerden der Gefangenen bearbeitet. Hierfür sei viel Zeit erforderlich. Im Bereich der Bewährungshilfe, in dem er mittlerweile schon seit mehr als 15 Jahren arbeite, sei er nicht mehr mit Beschwerden konfrontiert. Die Klientinnen und Klienten seien in der Regel sehr zufrieden. Sie äußerten nach Abschluss der Bewährungszeit, dass sie einiges „mitgenommen“ hätten, und bedankten sich zum Teil auch dafür. Von den bewährungsführenden Richterinnen und Richtern erhalte er überwiegend ein positives Feedback. Auch seitens der Landgerichte, an die die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer dienstrechtlich angebunden seien, gebe es keine Hinweise darauf, dass die Bewährungshilfe völlig falsch strukturiert sei. Insofern stelle sich die Frage, weshalb dieses „winning team“ ausgetauscht werden solle.

Frau Lehnert, Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, fügt hinzu, mit dem Gesetzentwurf werde eine Überregulierung auf den Weg gebracht. Studien wiesen nach, dass eine Überregulierung und auch eine Überhierarchisierung, zum Beispiel durch Vorgesetzte, zu starren Denkmustern führten,

die den Probandinnen und Probanden nicht mehr gerecht würden. Das Ziel generell sollte sein, diesen Menschen gerecht zu werden und keine Demotivierung herbeizuführen, indem der Fokus auf Überregulierung und Überhierarchisierung gelegt werde.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

[Umdruck 19/5590](#)

(per Video)

Herr Dr. Roggenthin, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, trägt vor, beim Resozialisierungsgesetz gehe es um die Frage, wie Menschen, die gegen fundamentale Regeln des Zusammenlebens verstoßen hätten und dafür strafrechtlich sanktioniert worden seien, begleitet und unterstützt werden könnten, damit sie wieder in die Gesellschaft zurückfänden. Sie brauchten Angebote, die ihnen helfen, ihre Lebensverhältnisse zu stabilisieren, damit sie künftig ihr Leben gelingend führen könnten und nicht in einen destruktiven Kreislauf der Wohnungslosigkeit, Armut, Abhängigkeit, Schulden, Verelendung und Straffälligkeit gerieten.

Auch zur Verbesserung der Hilfen für Opfer von Straftaten enthalte der vorliegende Gesetzentwurf viel Konstruktives. Dies sei seiner Ansicht nach ausgesprochen wichtig. Die Begegnung zwischen der geschädigten und der tatverantwortlichen Person sei in vielen Fällen nötig und sinnvoll, damit die Opfer ihre Verletzungen gut verarbeiten könnten und die Täter lernten, Verantwortung für ihr Tun zu übernehmen.

Der Gesetzentwurf setze auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen Gefängnis, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe. Die konkreten Maßnahmen seien prinzipiell geeignet, das System zu optimieren. Ein Grundproblem bleibe jedoch bestehen. So sei und bleibe das real existierende Gefängnis der Schwachpunkt des Systems. Es bessere die wenigsten Menschen. Vielmehr trage es häufig dazu bei, dass Menschen noch stärker sozial ausgegliedert würden.

Die freie Straffälligenhilfe könne vieles tun. Aber sie sei nicht in der Lage, alles zu reparieren, was im Gefängnis zwangsläufig in Scherben falle, zum Beispiel die Selbstwirksamkeit der Gefangenen, die sozialen Bindungen, die Wohnungen und so weiter. Damit wolle er nicht sagen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug nicht ihr Möglichstes täten. Vielmehr sei es die Institution Gefängnis, die oft mehr Probleme erzeuge als löse. Dies lasse sich auch

nicht durch den persönlichen Einsatz von hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kompensieren.

Daher müsse es staatliche Devise sein, die Gefängnisaufenthalte noch in viel größerem Umfang zu vermeiden als bisher. Schleswig-Holstein habe die niedrigsten Inhaftierungsraten in Deutschland. Auch sei es schon immer stolz darauf gewesen, in einer eigenen Liga zu spielen, hinsichtlich der Zahlen eher in der skandinavischen Liga als in der deutschen.

Er wolle dem Ausschuss nachfolgend sechs kriminalpolitische ergänzende Vorschläge für die Zukunft an die Hand geben: Niemand sollte künftig in Schleswig-Holstein wegen Schwarzfahrens oder konsumnaher Drogendelikte ins Gefängnis kommen. Niemand sollte eine Gefängnisstrafe absitzen, weil er wirtschaftlich oder mental nicht in der Lage sei, eine verhängte Geldstrafe zu begleichen. Große Haftanstalten sollten durch kleine Hafthäuser ersetzt werden. Ihre Bewohner sollten in Zimmern leben statt in Zellen. Arbeitende Gefangene sollten vollumfänglich in die Sozialversicherung aufgenommen werden. Gefangenenarbeit sollte anständig entlohnt werden. Eine Zielmarke sollte der gesetzliche Mindestlohn sein. Auch müsse über eine Unterkunftsgarantie nach der Haftentlassung nachgedacht werden, weil sich das Wohnen als eine der größten Barrieren für eine gelungene Resozialisierung erwiesen habe.

Schleswig-Holstein grenze geografisch und auch mit Blick auf die Mentalität an Skandinavien. Vieles, was in Norwegen, Dänemark und Schweden in Bezug auf den Umgang mit Kriminalität gemacht werde, lohne sich zu überlegen, ob man es nicht auch in Schleswig-Holstein implementiere, zum Beispiel kleine, gut ausgestattete Anstalten, Bedienstete mit akademischem Abschluss oder die intensive Unterstützung der mitbetroffenen Familien. Es falle auf, dass die Strafen in Skandinavien in der Regel kürzer seien und dass dort sehr viel Geld in die Hand genommen werde, um straffällig gewordene Menschen nach ihrer Haftentlassung in die Gesellschaft zu reintegrieren.

Der Vorrang der Wirtschaftlichkeit des Strafvollzugs sei in Skandinavien nicht allgegenwärtig. Vielmehr gehe es um den langfristigen Nutzen für die Gesellschaft. Der Gefangene werde als künftiger guter Nachbar gesehen. Er stehe mit dieser Zielperspektive im Mittelpunkt der justiziellen und sozialen Interventionen, nicht etwa die Ideen von Vergeltung und Abschreckung.

Rechtsfürsorge e. V. Lübeck - Resohilfe

[Umdruck 19/5518](#)

Herr Dr. Lindenberg, 1. Vorsitzender des Vereins Rechtsfürsorge e. V. Lübeck - Resohilfe, geht auf die einzelnen Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5518](#), ein.

* * *

Auf Fragen aus dem Ausschuss unterstreicht Frau Stenken, sie habe nicht gesagt, dass sie eine Planung der Arbeit der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ablehne. Sie planen unmittelbar zu Beginn einer Bewährungsaufsicht ihre Arbeit. Dies werde auch mit den Probandinnen und Probanden besprochen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wolle aber keinen Resozialisierungsplan in der jetzt gewünschten formalistischen Art und Weise, insbesondere mit Vorgaben zur Fortschreibung. In dem Gesetzentwurf würden sehr kurze Fristen genannt. So müsse ein Resozialisierungsplan zusammen mit den Probandinnen und Probanden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt werden. Sie könne schon jetzt sagen, dass dies in 60 % bis 70 % der Fälle nicht gelingen werde.

Die Bewährungshilfe arbeite nicht formalistisch, sondern mit den Probandinnen und Probanden auf der Ebene der Beziehungsarbeit. Häufig dauere es sehr lange, bis überhaupt ein Draht zu ihnen aufgebaut werden könne. Sie kämen schließlich nicht freiwillig zu den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, sondern müssten dies tun. Die Probandinnen und Probanden seien nicht gerade begeistert, wenn die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit ihnen ihr Leben für die nächsten drei Jahre planten. Diese Arbeit, die ohnehin nicht leicht sei, werde durch Vorgaben, die zeitlich und zum Teil auch inhaltlich einschränkten, noch erschwert. Den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sei daran gelegen, dies mit den Probandinnen und Probanden zu besprechen und eine grobe Planung durchzuführen. Den Bewährungshelfenden gehe es darum, keinen Druck zu haben, schriftlich etwas fixieren zu müssen, was letztendlich nicht einzuhalten sei.

Hinsichtlich der Einführung von sozialpädagogischen Fachvorgesetzten führt sie aus, die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiteten seit dem Jahr 2009 mit den richterlichen Referentinnen und Referenten zusammen. Diese Zusammenarbeit habe sich bis heute

als sehr fruchtbar erwiesen. Es müsse die Frage gestattet sein, weshalb nicht die eigene Profession das eigene Handeln begründen, kontrollieren und bewerten solle. Dies möge für viele andere Arbeitsbereiche gelten, aber nicht für die Bewährungshilfe, weil sie ein ganz spezielles Arbeitsgebiet sei, in dem man Fachkenntnisse beispielsweise auch aus dem Strafrecht benötige. Auch die richterlichen Referentinnen und Referenten, die sich bei der Umsetzung von Auflagen und Weisungen auskennen, wüssten die Zusammenarbeit sehr zu schätzen. Dies sei die ideale Kombination für die Fachaufsicht.

Sie antwortet auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Tietze, es bedürfe keines sozialpädagogischen Fachvorgesetzten, um eine gute Sozialraumplanung zu erstellen. Dies machten die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beziehungsweise werde durch die Sprecherinnen und Sprecher der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe umfassend gestaltet.

Sie habe nicht ausgeführt, dass die Arbeit der sozialpädagogischen Fachvorgesetzten nicht gelingen werde, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass das jetzige System, in dem die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit den richterlichen Referentinnen und Referenten zusammenarbeiteten, gut funktioniere. Es gebe keine Notwendigkeit, es zu verändern, weil es von keiner Seite Klagen darüber gebe.

Herr Hoffmann ergänzt, der Vollzugsplan in einer Justizvollzugsanstalt sei seiner Ansicht nach ein Rahmen beziehungsweise ein konkreter Verwaltungsakt. Wenn ein Gefangener nicht die Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug zugesprochen bekomme, was über den Vollzugsplan erfolge, könne er Beschwerde dagegen einlegen. Die Entscheidung bezüglich der Unterbringung im offenen Vollzug werde von der Bewährungshilfe de facto nicht getroffen, sondern dies sei ein Verwaltungsakt. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer unterbreiteten Vorschläge und erstellten Pläne. Ihre Aufgabe sei aber nicht, einen beschwerdesicheren Verwaltungsakt über die Probandinnen und Probanden zu erlassen.

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer seien bestellt und insofern nicht von Amts wegen für die Sozialraumgestaltung zuständig. Dies werde in dem regionalen Bereich getan, in dem sie jeweils tätig seien. Er beispielsweise sei beim Amtsgericht Eutin tätig. Er vernetze sich dort und versuche, etwas auf den Weg zu bringen. In einer großen Stadt wie Lübeck kümmerten sich die einen Kolleginnen und Kollegen um den Arbeitskreis Soziales und andere um spezielle Beratungsstellen. Es gebe Vertiefungsgebiete für Sexualstraftäter und so weiter.

Das Sprechersystem sei dem Geist der sozialen Arbeit der 1970er- und 1980er-Jahre entsprungen. Allein schon die Art der Zusammenarbeit in der Kollegenschaft solle einen Einfluss darauf haben, wie Probandinnen und Probanden ihr Leben in Zukunft ohne Straftaten führen könnten. Es werde diskutiert und dann versucht, einen Konsens herbeizuführen. Das Ganze solle sehr emanzipatorisch vor sich gehen. Dies könne jedoch nur in einer relativ flachen Hierarchie gelingen, in der sich die Probandinnen und Probanden trauten, etwas zu sagen. Sie täten dies vielleicht nicht, wenn ein Vorgesetzter mit am Tisch säße.

Herr Dr. Lindenberg legt dar, das System der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein habe sich über viele Jahrzehnte hinweg in eine bestimmte Richtung bewegt und sei mittlerweile etabliert. Die Bewährungshelferinnen und -helfer arbeiteten im Rahmen eines vertrauensvollen Verhältnisses mit den Landgerichten zusammen. Er könne dies gut beurteilen, weil er selbst vor 30 Jahren einmal Bewährungshelfer in Schleswig-Holstein gewesen sei. Die handelnden Akteure, nämlich auf der einen Seite das Justizministerium, das den Gesetzentwurf erarbeitet habe, und auf der anderen Seite die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, hätten zwei völlig konträre Positionen. Als Professor für soziale Arbeit spreche er sich für eine hohe Fachlichkeit aus. Er stehe auf dem Standpunkt, dass Fachleute von Fachleuten angeleitet werden müssten. Demgegenüber dürfe aber auch die langjährige Tradition im System der Bewährungshilfe nicht vergessen werden. Er könne diesen Konflikt nur beschreiben und sei froh darüber, dass er ihn nicht zu lösen habe.

Herr Dr. Roggenthin äußert, ihm sei nicht bekannt, welche Länder derzeit an einem Vergleich der unterschiedlichen Resozialisierungsgesetze, insbesondere bezogen auf die Bewährungshilfe, arbeiteten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe habe dies nicht getan. Er könne gerne nachfragen, inwiefern Kenntnisse darüber vorlägen, ob möglicherweise eine Hochschule an einem solchen Vergleich arbeite.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Dr. Tietze hinsichtlich der Begriffe „Proband“ und „Klient“ verdeutlicht Frau Stenken, traditionell werde in der Bewährungshilfe der Begriff „Proband“ verwendet. Sie sei damit aufgewachsen und kenne es nicht anders, hätte aber kein Problem damit, einen anderen Begriff zu verwenden. Sie könne die freien Träger, die die Verwendung des Begriffs „Klient“ unterstützten, durchaus verstehen.

Herr Dr. Lindenberg bringt zum Ausdruck, ein Proband sei eine Person, die faktisch auf dem Prüfstand stehe. Für die Bewährungshilfe sei dieser Begriff insofern korrekt. Sie prüfe schließlich, ob die Resozialisierung gelinge oder nicht. Die freie Straffälligenhilfe hingegen stelle niemanden auf den Prüfstand, sondern unterstütze die jeweiligen Personen. Dies seien dann Klienten.

Herr Dr. Roggenthin teilt mit, er kenne keine Anlaufstelle der freiwilligen Straffälligenhilfe, die von Probanden spreche. Probanden kenne er nur aus der Forschung, in der Personen getestet würden. Die freiwillige Straffälligenhilfe arbeite mit Klienten, die freiwillig zu ihr kämen. Der Begriff „Proband“ oder „Prüfling“ widerspreche dem und sei dort auch nicht eingeführt.

Herr Hoffmann merkt an, Klienten kämen freiwillig zu einer Maßnahme, wohingegen Probanden von einem Gericht auf die Probe gestellt würden und sich erst einmal bewähren müssten. Dies sei seines Wissens der Unterschied. Im Maßregelvollzug werde regelmäßig der Begriff „Patienten“ verwendet.

Abg. Peters weist darauf hin, dass im Hamburger Resozialisierungsgesetz die Begriffe „Klientinnen und Klienten“ verwendet würden.

**Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e. V. -
Straffälligenhilfe und Opferhilfe**

[Umdruck 19/5644](#)

Herr Wegner, Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege, greift in seinem mündlichen Vortrag die Hinweise zu § 1 - Anwendungsbereich - und § 3 - Begriffsbestimmungen - aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5644](#), heraus. Darüber hinaus spricht er den Punkt D „Kosten und Verwaltungsaufwand“ in dem Gesetzesentwurf an.

**Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg -
Geschäftszentrale Vorstand für Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen**

[Umdruck 19/6006](#)

Herr Ricken, Vorstand für sozialarbeiterische Leistungen und Organisation der Einrichtungen bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, geht anhand der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/6006](#), auf § 18 - Organisation der Leistungen - und hier auf Absatz 6 bezüglich der Fachvorgesetzten sowie auf § 38 - Standards der Leistungserbringung - und § 39 - Dokumentation und Auswertung - ein.

Soziale Dienste der Justiz Berlin

Frau Grote-Kux, Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz Berlin, führt aus, sie hoffe, dass sie mit ihren Ausführungen den einen oder anderen Impuls geben und auch Vorbehalte relativieren könne. Denn einige der Punkte, die der aus ihrer Sicht durchaus gelungene Gesetzentwurf strukturell vorsehe, seien in Berlin bereits seit 25 Jahren gelebte Praxis.

Sie leite die Sozialen Dienste seit November 2013. Die Strukturveränderung in Berlin habe lange vor ihrer Zeit stattgefunden, nämlich bereits im Jahr 1997. Seinerzeit seien die Gerichts- und die Bewährungshilfe nicht nur zusammengelegt worden, sondern dies sei sogar eine eigenständige Dienstbehörde geworden. Dies bedeute zum einen, dass die Kolleginnen und Kollegen Gerichts- und Bewährungshelfer in Personalunion seien. Unbenommen davon gebe es eine Vielzahl von Spezialisierungen. Zum anderen sei diese Dienstbehörde unter ihrer Verantwortung mit einem eigenen Personal- und Sachmittelhaushalt ausgestattet. Für die Gestaltung sei dies alles von großer Bedeutung, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeit selbst steuerten.

Die Fachaufsicht über die Behörde habe die Senatsverwaltung für Justiz. Die dortige Fachaufsichtsreferentin oder der Fachaufsichtsreferent sei in aller Regel Juristin beziehungsweise Jurist. Sie seien Ansprechpartner, wenn juristische Fragen in der praktischen Arbeit geklärt werden müssten. Im vergangenen Jahr sei dies zweimal der Fall gewesen. Ansonsten habe die Expertise ihrer Leitungskräfte und Führungsmitarbeitenden in den klassischen Fällen völlig ausgereicht, um Fragen zu beantworten. Zudem stehe immer ein Jurist zur Verfügung, nämlich der Vollstreckungsrichter, der im Einzelfall der Experte sei.

Die Dienst- und Fachaufsicht über den Fachdienst und die Leistungen im Arbeitsfeld obliege der Behörde. Dort gebe es mehrere Dienst- und Fachvorgesetzte für die Kolleginnen und Kollegen.

In ihrer Behörde seien alle Besoldungsstufen für den gehobenen und den höheren Sozialdienst vertreten. Diesbezüglich sei vor zwei Jahren mit dem Justizvollzug gleichgezogen worden. Dies bedeute, in ihrer Behörde könne jemand mit A 9 beginnen und mit A 16 in Pension gehen. Ihrer Meinung nach sei dies eine Errungenschaft, auch wenn sie wisse, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Hierarchien grundsätzlich Probleme hätten.

Alle Vorgesetzten des Fachdienstes innerhalb ihrer Behörde seien erfahrene, besonders qualifizierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Fachvorgesetzten hätten überwiegend zusätzliche Studienabschlüsse in Kriminologie oder Sozialmanagement. Dies stehe auch im Einklang mit Empfehlungen der Wissenschaft, beispielsweise von Prof. Dr. Cornel. Auch die European Probation Rules gäben dies vor. Kolleginnen und Kollegen hätten bereits in den 1970er-Jahren zum Ausdruck gebracht, dass die Fachvorgesetzten für die Profession der Bewährungshilfe Sozialarbeitende sein müssten.

Fachliche Kompetenz sollte sich auf die Sachaufgabe beziehen. Diese Kompetenz hätten aus ihrer Perspektive Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Sie frage sich, wie ein Jurist bei bestimmten Fragen, beispielsweise hinsichtlich der Schwerpunkte bei sozialpädagogischen Angeboten beziehungsweise deren Erweiterung oder Einschränkung, überhaupt zu einer fundierten Einschätzung kommen könne. Die Herren Obstfeld, Quadt, Wegener und Wolff hätten schon in den 1970er-Jahren eingefordert, qualifizierte Sozialarbeit erfordere leitende Fachlichkeit. Dem sei aus ihrer Sicht nichts hinzuzufügen.

Die Verantwortungsstruktur in Berlin sei aus der Sicht derjenigen, die den vorliegenden Gesetzentwurf bislang beurteilt hätten, vermutlich viel zu komplex und hierarchisch organisiert. Sie könne aber versichern, dass sie funktioniere. Sie habe die strategische Gesamtverantwortung für die Behörde. Die Verantwortung für das fachliche Gesamtangebot und für den Einsatz von Mitarbeitenden in übergeordneter Funktion trage der Leiter Fachdienst. Die Fachbereichsleitungen seien auch für die drei Berliner Standorte zuständig. Darüber hinaus gebe es Dienstgruppenleiter sowie die Kolleginnen und Kollegen in den jeweiligen Dienstgruppen. Dieses System funktioniere, weil die Probleme dort angegangen und behoben würden, wo sie aufträten. Wenn sie ein Viertel aller Probleme, die an den Standorten tagtäglich aufträten, zu hören

bekomme, dann sei dies viel. Den Rest regelten die Kolleginnen und Kollegen vor Ort unter der Anleitung von qualifizierten Vorgesetzten.

Ihre Behörde verwende für die Planung das EDV-System SoPart. Darin werde der jeweilige Hilfeplan dokumentiert, der aktuell als Maßnahmenplan bezeichnet werde. In ihm sei verbindlich geregelt, wann was zu leisten und zu bewerten sei. Derzeit würden Überlegungen dahingehend angestellt, ihn inhaltlich anzupassen, weil aus ihrer Sicht seitens der Kolleginnen und Kollegen zu viel und manchmal auch das Falsche dokumentiert werde. Auch solle der Name in Bewährungshilfeplan geändert werden. Der Resozialisierungsplan als solcher sei in Berlin gescheitert, auch weil nicht jede Resozialisierung zu einer erfolgreichen Integration oder zur Abkehr von Straffälligkeit führe.

Sie habe festgestellt, dass die Frist für die Erstellung eines solchen Plans sechs Monate betragen müsse, wenn davon ausgegangen werde, dass dies eine abschließende und keine vorläufige Erstellung sei. Ihre Behörde erwarte nach sechs Monaten die Vorlage einer abgeschlossenen Ersteinschätzung, die weiterentwickelt werde. Dies sei ein „living document“, die Kolleginnen und Kollegen sowie die Vertretungen arbeiteten damit. Der Vorgesetzte könne im Rahmen einer Geschäftsprüfung beurteilen, welche Schritte gemacht worden seien. Die Elemente der Partizipation und der Aushandigung des Resozialisierungsplans an die Probandinnen und Probanden, wie sie in dem Gesetzentwurf benannt würden, seien in Berlin Standards.

Sie sei davon überzeugt, dass die strukturierte und systemische Dokumentation, die seinerzeit ohne Zweifel viele Diskussionen ausgelöst habe und die in Berlin nicht von allen Kolleginnen und Kollegen gemocht werde, eine Form der professionalisierten Abbildung der Leistungsmöglichkeiten sei.

Nach ihrem Dafürhalten seien die Begriffe „Angebot“ und „Leistung“ gängige Konzeptbegriffe, die standardmäßig auch in Programmen und Maßnahmenbeschreibungen sozialer Einrichtungen verwendet würden. Sie schlossen aus ihrer Sicht Hilfen und Beratungen, aber auch Interventionen ein und seien eine zeitgemäße Übersetzung der Begriffe „Anerbieten“ und „Zusagen“ aus § 56 d des Strafgesetzbuches, die sie im heutigen Sprachgebrauch wesentlich befremdlicher finde.

Sie wolle abschließend unterstreichen, dass das Ganze ein Veränderungsprozess sei, der gestaltet werden müsse. Es sei nicht damit getan, schlicht den Hebel umzulegen, und ab morgen

gelte das neue System. Vielmehr müsse es eine Möglichkeit geben, das System gemeinsam zu entwickeln und auch mit Inhalten zu füllen. Diejenigen, die dies umzusetzen hätten, müssten dabei begleitet werden. Der entsprechende Prozess sei in Berlin bis heute nicht abgeschlossen. Die Menschen, die noch das alte System in Berlin kannten, gingen nach und nach in Pension oder Rente. Dies mache das Ganze für sie gelegentlich einfacher, schließt Frau Grote-Kux.

* * *

Auf eine Frage des Abg. Harms zeigt Herr Ricken auf, beim Übergang zwischen Justizvollzug und Bewährungshilfe würden schon jetzt Dokumentationen vorgenommen. Beide Bereiche hätten hierfür jeweils ein eigenes System. In dieser Hinsicht gebe es durchaus Optimierungspotenzial. Er erinnere nur an den Grundsatz, dass die Resozialisierung mit dem ersten Tag der Inhaftierung beginne. Insofern sei es ein nicht zu rechtfertigender inhaltlicher Bruch, wenn bei der Entlassung gesagt werde, jetzt beginne etwas ganz Neues.

Derzeit identifiziere eine Arbeitsgruppe diejenigen Datensätze, die im Justizvollzug dokumentiert würden und die auch für die Bewährungshilfe gegebenenfalls nützlich seien und umgekehrt. In Zukunft solle es eine technische Lösung dergestalt geben, dass alle Informationen beidseitig abgerufen werden könnten. Zusätzliche Ressourcen hierfür seien nach den derzeitigen Planungen nicht erforderlich.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer kritisierten immer wieder, dass sie sehr viel dokumentieren müssten und sie insofern nicht mehr so viel Zeit für ihre Klientinnen und Klienten hätten. In Baden-Württemberg habe sich dies nicht als Problem erwiesen. Seines Wissens liege dort der Durchschnitt momentan bei 62 Klientinnen und Klienten pro Arbeitskraftanteil Bewährungshelfer. Die Bewährungshilfe habe schon in der Vergangenheit nicht komplett unstrukturiert und völlig ohne Dokumentation gearbeitet. Letztendlich gehe es jetzt darum, die Dokumentation zu standardisieren und zu strukturieren. Der Aufwand hierfür dürfte etwas größer sein. Bei jedem System, das neu eingeführt werde, sei zu Beginn etwas mehr Zeit erforderlich. Es brauche Begleitung und Schulungen, bis es sich eingespielt habe.

Anhand der vorliegenden Daten könne er nicht erkennen, dass die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aufgrund der Dokumentation überfordert seien. Es gebe keine Unmengen an Überstunden und auch keine Burn-out-Situationen. Auch sei die Fluktuationsrate bei den Mitarbeitenden sehr niedrig.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zur Steuerung leistungsbezogener Elemente für einen Resozialisierungserfolg bei Klientinnen und Klienten teilt Frau Grote-Kux mit, Berlin sei an einer politischen Erklärung aller Verwaltungen interessiert, dass sie sich gemeinsam dem Resozialisierungsprozess verschrieben. Schließlich dürfe nicht vergessen werden, dass dies eine Leistung sei, die nicht allein die Justiz erbringe, sondern bei der sehr viele Bereiche mitwirkten.

Sie meine nicht, dass es einer speziellen gesetzlichen Regelung bedürfe, inhaftierten Menschen den Zugang zu Regelleistungen zu ermöglichen, akzeptiere aber, dass dies in anderen Ländern anders gesehen werde. Ihrer Ansicht nach gebe es hierfür schon genügend gesetzliche Regelungen. Ihr gehe es nicht darum, Sonderregelungen für Gefangene und Straffällige zu schaffen. Sie wolle schlicht, dass sie einen Zugang zu Regelleistungen hätten, weil sie schließlich Bürger der Stadt Berlin seien. Dies werde ihnen aber verwehrt, und zwar nicht gesetzlich, sondern aufgrund von Verwaltungsvorschriften in den eigenen Behörden. Dies sei im Grunde genommen ein Skandal. Aus diesem Grund werde gerade versucht, mit allen am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteuren in eine Diskussion einzusteigen.

Mittlerweile gebe es stabile Netzwerke und Kontakte, die auch dadurch hätten professionalisiert werden können, dass nicht alle 129 Bewährungshelfende ihre eigenen Netzwerke nutzten. Sie würden von fachkompetenten Vorgesetzten, die die Behörde in den Netzwerken verträten, strukturiert betrieben. Dies habe dazu geführt, dass ihre Behörde von anderen Behörden in der Stadt auch bezüglich der Fachlichkeit nun ganz anders wahrgenommen werde, als dies vorher der Fall gewesen sei. Damit wolle sie die früher dort tätigen Kolleginnen und Kollegen nicht disqualifizieren. Sie seien Mitarbeitende einer Behörde gewesen und hätten in entsprechenden Gremien keine Entscheidungen fällen können. Jetzt könnten sie Entscheidungen treffen. Dies habe ihre Behörde in der Sache weitergebracht und sei auch ein Ergebnis, das die Kolleginnen und Kollegen positiv bewerteten, weil es jetzt nämlich viel verbindlichere Vereinbarungen gebe.

Sie als Behördenleiterin stehe intensiv mit der entsprechenden Abteilungsleiterin im Gespräch und versuche, auf bestehenden Regelungen aufzubauen und keine neuen Regelungen ins

Leben zu rufen. Wenn dies allerdings nicht möglich sei, werde sicherlich auch in Berlin darüber nachgedacht werden müssen, eine gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen. Ob die Klientel aus dem stationären oder dem ambulanten Bereich dann aber auch wirklich das bekomme, was ihr zustehe, bezweifele sie. Das Ganze werde weiterhin auf der persönlichen Ebene passieren.

Ob das derzeitige Konzept der Resozialisierung in Berlin besser sei als in anderen Bundesländern, könne sie nicht beurteilen, weil sie über die jeweiligen Details dort nicht informiert sei. In den vergangenen sieben Jahren, seit sie die Leitung der Sozialen Dienste der Justiz Berlin übernommen habe, habe sie keine Evaluierung durchgeführt. Das vorherige System habe sie nicht gekannt. Geplant sei, in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin eine Evaluation vorzunehmen.

Alle Sonderbereiche, beispielsweise die Arbeit mit Sexualstraftäterinnen und -tätern sowie mit Frauen, würden grundsätzlich bereits evaluiert. Sie seien konzeptionell etwas anders aufgestellt und auch personell anders ausgestattet als der übrige Bereich der Bewährungshilfe. Die Daten würden derzeit ausgewertet.

WEISSER RING e. V.

[Umdruck 19/5645](#)

Frau Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein des WEISSEN RINGS, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/5645](#), vor.

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

[Umdruck 19/5715](#)

(per Video)

Herr Dr. Bartsch, stellvertretender Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, und Herr Neumann geben einen Überblick über die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/5715](#).

Präsidentin und Präsidenten der Landgerichte in Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/5646](#)

Frau Wudtke, Vizepräsidentin des Landgerichts Itzehoe, gibt für die Präsidentin und die Präsidenten der Landgerichte in Schleswig-Holstein die Stellungnahme im Sinne der schriftlichen Vorlage, [Umdruck 19/5646](#), ab.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband - Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

[Umdruck 19/5643](#)

Frau Dr. Bracker, Vizepräsidentin des Landgerichts Kiel, trägt die Stellungnahme, Umdruck 5643, vor. Sie geht dabei insbesondere auf die Abschaffung der richterlichen Referentinnen und Referenten und deren Ersetzung durch sozialarbeiterische Fachvorgesetzte sowie auf die Einführung eines aus ihrer Sicht inhaltlich unklaren fachaufsichtsrechtlichen Durchgriffsrechts des Justizministeriums ein.

Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/5664](#)

Frau Stahlmann-Liebelt, Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, spricht die einzelnen Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/5664](#), an.

* * *

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze antwortet Frau Dr. Bracker, die Fachaufsicht der richterlichen Referentinnen und Referenten über die Bewährungshelferinnen und -helfer sei in § 12 der Anordnung über die Organisation der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe (OrgBG) geregelt. Danach unterlägen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer der Dienst- und Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts beauftrage eine richterliche Referentin oder einen richterlichen Referenten mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Fachaufsicht, insbesondere auch der Geschäftsführung, der Teilnahme an Dienstbesprechungen in dem für Justiz zuständigen Ministerium und der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen.

Die richterliche Referentin beziehungsweise der richterliche Referent führe die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nicht allein, sondern in enger Kooperation mit den Sprechern der Bewährungshilfe. Hinsichtlich der Sicherstellung der fachlichen Qualität der sozialen Arbeit gebe es ein Miteinander zwischen den richterlichen Referentinnen und Referenten sowie den von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern gewählten Sprechern. Sie arbeiteten in einem gewissen Austausch miteinander. Dies mache aus ihrer Sicht die Besonderheit von sozialer Arbeit in der Bewährungshilfe aus. Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe sei etwas anderes als normale soziale Arbeit und finde in justiziellem Kontext statt, bei dem es darum gehe, die Probandinnen und Probanden zu kontrollieren. Zum Teil werde auch die Auffassung vertreten, dies sei eine nachrangige Aufgabe. Im Strafgesetzbuch werde dies allerdings gleichwertig formuliert. Insofern sei dies eine spezielle Form der sozialen Arbeit, die im Grunde genommen eine interdisziplinäre und nicht eine rein sozialarbeiterische Fachaufsicht erfordere. Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands verkörpere das Sprecher-Referenten-Modell die wünschenswerte interdisziplinäre Führung, die das Doppelmandat der Bewährungshilfe, nämlich Kontrolle und Hilfe, als Ideal abbilde.

Wenn die Aufsicht etwas lebendiger und moderner gestaltet werden solle, müssten beide Positionen gestärkt werden. So könne man den richterlichen Referentinnen und Referenten beispielsweise noch eine zusätzliche Fortbildung angedeihen lassen. Sie könnten mit etwas mehr Arbeitskraftanteilen freigestellt werden, damit sie noch mehr Zeit hätten. Auch könnten die Sprecher in einem noch größeren Umfang freigestellt werden, um ihnen zu ermöglichen, mehr Konzepte zu entwickeln. Aber im Ergebnis müsse dies alles Hand in Hand gehen. Ihres Erachtens werde ein rein sozialarbeiterisches Modell der Bewährungshilfe nicht gerecht.

Die richterlichen Referentinnen und Referenten seien derzeit mit rund 0,2 Arbeitskraftanteilen freigestellt. Dies bedeute für das gesamte Land 0,78 Arbeitskraftanteile. Wenn ihnen mehr Führung ermöglicht werden solle und sie noch gestaltender eingreifen sollten, müsse ihnen mehr Zeit gegeben werden.

Auf eine Frage des Abg. Rossa zeigt Frau Wudtke auf, die Präsidentin und die Präsidenten der Landgerichte in Schleswig-Holstein könnten es nicht leisten, die diversen Fragen zu beantworten, die die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer hätten, ohne intensiv in der Bewährungshilfe dazu zu sein. Die Bewährungshelfenden kontaktierten die richterlichen Referentinnen und Referenten nahezu täglich und stellten rechtliche Fragen. Sie könnten nur dann beantwortet werden, wenn diejenigen, die gefragt würden, einen intensiven Kontakt zur

Bewährungshilfe hätten und wüssten, was dort passiere. Der Vorteil, dass sowohl die Fach- als auch die Dienstaufsicht bei der Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Landgerichte angesiedelt sei, liege darin, mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern über die tatsächliche Arbeit sprechen zu können.

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erhielten ihren fachlichen Input aus Fortbildungen, der Supervision und den Diskussionen, die halbjährlich auf der Ebene der richterlichen Referentinnen und Referenten mit den Bezirkssprechern und den Vertretern des Ministeriums in Form der sogenannten 4+4+2-Gespräche geführt würden. Der fachliche Austausch eröffne den richterlichen Referentinnen und Referenten die Möglichkeit, sich intensiv mit dem Inhalt dessen zu befassen, was Bewährungshilfe und soziale Arbeit ausmache.

Sicherlich liege eine Schwierigkeit darin, dass Juristen nicht Soziale Arbeit studiert hätten. Jemand, der Soziale Arbeit studiert habe, werde wiederum die zahlreichen juristischen Fragen, die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aufwürfen, nicht beantworten können. Insofern sei das Miteinander der beiden Professionen eine wertvolle Hilfe für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Diese entfalle mit der Einführung eines Fachvorgesetzten, der der gleichen Profession angehöre wie die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Sie wünschten sich geradezu, dass ein Jurist ihr Fachvorgesetzter sei, damit sie juristische, aber auch andere Fragen mit ihm besprechen könnten.

Auf Nachfragen des Abg. Rossa führt Frau Dr. Bracker aus, mit dem Gesetzentwurf solle ein sozialarbeiterischer Fachvorgesetzter installiert werden. Sie würde es allerdings begrüßen, wenn zwei Professionen zusammenarbeiteten.

Sicherlich seien hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung verschiedene Strukturen denkbar. Das Modell, das in Schleswig-Holstein etabliert worden sei, habe sich aber nun einmal bewährt. Wenn beispielsweise die Widerrufszahlen schlecht wären, in der Bewährungshilfe eine schlechte Stimmung herrschen würde oder Dienst- und Fachvorgesetzte ständig disziplinarisch eingreifen müssten, müsste sicherlich über eine Veränderung nachgedacht werden. Aber nach ihrem Dafürhalten gebe es derzeit keinen guten Grund, das bisherige Modell zu ändern.

Sie verdeutlicht auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Tietze, es gebe Richterinnen und Richter, die im engeren Sinne für die Bewährungsaufsicht über die einzelne Probandin beziehungsweise den einzelnen Probanden zuständig seien. Sie entschieden, wenn beispielsweise eine neue Straftat begangen worden sei, ob die Bewährung widerrufen oder verlängert oder ein anderer Bewährungshelfer bestellt werde. Dies sei die richterlich unabhängige, fachliche Seite.

Allgemeine rechtliche Fragen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer könnten beispielsweise sein, was sie im Rahmen einer Aussagegenehmigung sagen dürften, wenn sie als Zeuginnen beziehungsweise Zeugen in einem bestimmten Fall vernommen würden, und wie weit Datenschutzbelange reichten. Hierbei gehe es aber nicht um den einzelnen Fall.

Frau Wudtke fügt hinzu, die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in allen Landgerichtsbezirken hätten jeden Monat eine Besprechung, an denen in der Regel auch die richterlichen Referentinnen und Referenten teilnähmen. Die Bewährungshilfe Itzehoe sei im Haus des Landgerichts angesiedelt. Die Bewährungshelfenden stellten vor Ort Fragen und sprächen Punkte auf dem kurzen Dienstweg an, beispielweise hinsichtlich der Akteneinsicht oder datenschutzrechtlicher Problemstellungen, die auch sehr niedrigschwellig beantwortet werden könnten und nicht einer umfangreichen Beantwortung seitens des Ministeriums bedürften. Insofern seien die richterlichen Referentinnen und Referenten sehr intensiv in die Rechtsfragen eingebunden, was die Bewährungshilfe an sich angehe.

2. § 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) verschärfen

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3037](#)

(überwiesen am 18. Juni 2021)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind bis zum 18. August 2021 zu benennen.

3. Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist auf den Besuch der Abschiebehaftanstalt Glückstadt am Freitag, den 6. August 2021 sowie auf die anstehenden Sitzungen des Ausschusses hin. In der Sitzung am 18. August 2021 werde die Landesregierung zur baulichen Situation des Gebäudes des Amtsgerichtes Pinneberg berichten.

Sie schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer